

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Thale

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) i.V.m. der Satzung über die Marktordnung der Stadt Thale vom 06.05.2010 hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenerhebung und Gebührentarif

(1) Für die Benutzung der Flächen auf den Märkten, Wochenmärkten sowie für die Benutzung von Flächen und sonstigen Einrichtungen der im freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

### § 2 Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Quadratmetern, die Pauschale für die Bereitstellung von Elektroenergie und einer Toilette sowie die Müllentsorgung ausschlaggebend.

(2) Nimmt der Marktbesucher die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf völlige bzw. teilweise Rückzahlung.

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer zum Markt zugelassen ist und einen Standplatz zugewiesen erhält.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuweisung des Standplatzes.

(2) Die Gebühren werden an den Markttagen nach der Zuweisung des Standplatzes durch den verantwortlichen Marktmeister bzw. Beauftragten der Stadt Thale oder dessen Vertreter bezahlt. Die Gebühr wird gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind mindestens bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Werden Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, kann der zugewiesene Platz sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von einem Beauftragten der Stadt Thale vorgenommen.  
Unabhängig davon ist ein Bußgeld in doppelter Höhe der Gebühren zu entrichten.

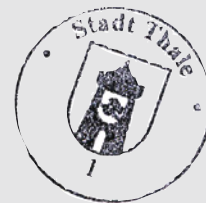
### § 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Thale vom 14.01.1991 außer Kraft.

Thale, den 07.05.2010

  
Balcerowski  
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Thale vom 06.05.2010

## G e b ü h r e n t a r i f

### 1. Marktgebühren für den Wochen- und Weihnachtsmarkt

1.1 Marktstandgeld unabhängig von der Art der zu verkaufenden Ware  
pro lfd.m/Tag 5,00 EUR

### 2. Gebühren für Jahrmärkte, Volksfeste und Werbeveranstaltungen

2.1 Verkaufswagen und geschlossene Stände  
pro lfd.m/Tag 5,00 EUR

2.2 Schank- und Imbisszelte  
pro m<sup>2</sup>/Tag 1,00 EUR

2.3 Schank- und Imbisszelte ab 200 m<sup>2</sup>  
pro Tag 300,00 EUR

### 3. Fahrgeschäfte

3.1 Kinderfahrgeschäfte  
pro m/Tag 2,00 EUR

3.2. andere Karussells u. Fahrgeschäfte  
pro m/Tag 2,00 EUR

3.3. Ausspielungen u. Schießhallen  
pro lfd.m/Tag 4,00 EUR